



12.7.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(0006/2010)

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik (kodifizierte Fassung)
(KOM(2009)0535 – C7-0239/2009 – 2009/0151(COD))

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten¹ prüft eine beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission jeden von der Kommission vorgelegten Kodifizierungsvorschlag.

Die Mitglieder erhalten als Anlage die Stellungnahme der beratenden Gruppe zu dem genannten Vorschlag.

Der Rechtsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 2. September 2010 grundsätzlich zu diesem Text äußern.

Anlage

¹ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, 21. Juni 2010

STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Abfallstatistik
KOM(2009)0535 vom 14.10.2009 – 2009/0151(COD)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten, insbesondere deren Nummer 4, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 22. Oktober 2009 eine Sitzung abgehalten, in der u. a. der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei der Prüfung¹ des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kodifizierung der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt.

Außerdem stellte die beratende Gruppe fest, dass die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 Bestimmungen enthält, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, und dass diese Bestimmungen an Artikel 290 des Vertrags von Lissabon angepasst werden müssen. Da die Anpassung einer derartigen bestehenden Bestimmung eine inhaltliche Änderung umfassen und somit über eine reine Kodifizierung hinausgehen würde, erachtet die beratende Gruppe die Anwendung von Nummer 8² der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche

¹ Der beratenden Gruppe lagen 22 Sprachfassungen des Vorschlags vor. Sie hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung, d.h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.

² „Falls es sich im Verlauf des Rechtssetzungsverfahrens als erforderlich erweisen sollte, über eine reine Kodifizierung hinauszugehen und inhaltliche Änderungen vorzunehmen, so wäre es Aufgabe der Kommission, gegebenenfalls den oder die hierfür erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.“

Kodifizierung von Rechtstexten in Anbetracht der Gemeinsamen Erklärung zu dieser Nummer¹ für erforderlich.

C. PENNERA
Rechtsberater

J.-C. PIRIS
Rechtsberater

L. ROMERO REQUENA
Generaldirektor

¹ *„Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, dass, falls es sich als erforderlich erweisen sollte, über eine reine Kodifizierung hinauszugehen und inhaltliche Änderungen vorzunehmen, die Kommission bei ihren Vorschlägen in jedem Einzelfall zwischen dem Verfahren der Neufassung und dem der Vorlage eines gesonderten Änderungsvorschlags wählen kann, wobei sie den Kodifizierungsvorschlag, in den die inhaltliche Änderung nach ihrer Annahme aufgenommen wird, beibehält.“*